

Satzung (Stand 16.04.2020)

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kalkhorster Traditionsscheune**“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist 23942 Kalkhorst.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, insbesondere dem Erhalten und der Weitergabe des Wissens über die Techniken der Veredelung landwirtschaftlicher Rohprodukte wie zum Beispiel Getreide, Obst und Wolle.
- (2) Der Verein stellt sich zusätzlich die Aufgabe die Vernetzung von Jung und Alt in der Gemeinde Kalkhorst zu ermöglichen und zu entwickeln. Regionales Traditionsbewusstsein soll gefördert werden.
- (3) Der Zweck des Vereins soll verwirklicht werden
 - a) durch Instandsetzung, Umbau und Erhaltung der Scheune in der Friedensstraße 29, 23942 Kalkhorst, um so Räumlichkeiten zu bekommen, in denen der Verein die in §3 Absatz (1) und (2) dieser Satzung beschriebenen Ziele verwirklichen zu können.
 - b) indem das nähere Umfeld der Scheune so gestaltet wird, dass die ländliche Prägung des örtlichen Gesamtbildes von Kalkhorst erhalten und das allgemeine Lebensumfeld der Mitbürger positiv beeinflusst wird.
 - c) durch Bereitstellung von Räumlichkeiten, Gerätschaften, Wissen über Verfahrenstechniken und Anleitung für
 - i. gemeinsames Brot backen (auch öffentlich) im Steinbackofen.
 - ii. die Verarbeitung von Schafwolle zu Garn und Kleidungsstücken.
 - iii. die Verarbeitung von Getreide (z.B. Mehlherstellung, ...).
 - iv. die Verarbeitung von Obst der benachbarten Obstwiese (z.B. Apfel- oder Pflaumenmus,).
 - d) Organisation und Gestaltung von öffentlichen Workshops (auch für Nichtmitglieder) zur Vermittlung von Arbeitstechniken (z.B. Backen, Spinnen, Brauen, ...).

§ 4 Gemeinnützigkeit, Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden die Gründungsmitglieder des Vereins. Die Aufnahmeentscheidung muss einstimmig sein.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen
 - a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Volljährige Mitglieder haben ein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen (§9 Absatz 6) verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres erhoben.
- (3) Die Höhe der Beiträge legt der Vorstand für das kommende Geschäftsjahr fest. Dazu wird durch ihn eine Beitragsordnung des Vereins erstellt und veröffentlicht.
- (4) Bei Änderung der Beitragshöhe werden die Mitglieder im voraus schriftlich informiert.
- (5) Bei Beitragserhöhungen haben Mitglieder ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (6) Der Beitragssatz pro Jahr beträgt zum Zeitpunkt der Gründung 120,00€.
- (7) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (8) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrages im Rückstand, so ruht sein Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

- d) Wahl des/der Kassenprüfers/in,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Aushang der Einladung und der Tagesordnung im Infokasten am Vereinssitz oder auf der Homepage des Vereins.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung durch Abstimmung den/die Versammlungsleiter(in).
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht
- a) aus dem/der Vorsitzenden/in
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in

d) dem/der Schriftführer/in.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Schriftführer und vom Schatzmeister vertreten, wobei immer zwei der Vertretungsberechtigten gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst Beschlüsse, um den Zweck des Verein zu verwirklichen.
- (2) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer zu archivieren.
- (3) Der Vorstand tritt nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung unmittelbar zusammen und bestimmt durch einfache Mehrheitsbestimmung aus seinem Kreis den/die Vorstandsvorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorstandsvorsitzende(n), den/die Schatzmeister(in), den/die Schriftführerin.

§ 14 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (2) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/in, in Vertretung, die des/der stellvertretenden Vorsitzenden/in.

§ 15 Haftung der Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung erfolgt mindestens alle 2 Jahre. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung beschränkt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

Kommt es durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch andere Gründe zur Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder oder einen durch die Mitgliederversammlung beauftragten Liquidator.

§ 18 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kalkhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 16.04.2020 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin in Kraft.

Hohen Schönberg, den 16.04.2020

- | | |
|----------|-----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 8. _____ |
| 9. _____ | 10. _____ |